

Aktenzeichen: 2 AZR 1020/94
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 30. März 1995
- 2 AZR 1020/94 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 01. Dezember 1993
- 9 Ca 9121/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 19. Oktober 1994
- 2 Sa 42/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Fehler des Anwaltsgehilfen bei der Ermittlung und Wahl der Faxnummer des Rechtsmittelgerichts

Gesetz:

ArbGG § 66 Abs. 1; ZPO §§ 233, 519 b Abs. 1

Leitsatz:

Die Verwendung der richtigen Empfängernummer kommt im Telefaxverkehr der Adressierung des Schreibens gleich. Deshalb muß ein Rechtsanwalt bei Übermittlung fristgebundener Schriftsätze mittels Telefax durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß der Sendebericht nicht nur auf vollständige und fehlerfreie Übermittlung des Textes, sondern auch auf die richtige Empfängernummer abschließend kontrolliert wird (im Anschluß an BayObLG Beschluß vom 13. Oktober 1994 - 1 Z RR 39/94 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung 1994 unter der Nr. 56 vorgesehen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 1020/94

2 Sa 42/94 Bremen

Verkündet am
30. März 1995

Jatz,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 30. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bröhl und Dr. Fischermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Roeckl und Röder für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 19. Oktober 1994
- 2 Sa 42/94 - wird auf ihre Kosten zurückgewie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer fristlosen
Arbeitgeberkündigung und um Lohnansprüche des Klägers aus Annah-
meverzug der Beklagten. Das Arbeitsgericht hat nach den Klagean-
trägen erkannt.

Gegen das ihr am 22. März 1994 zugestellte Urteil hatte die
Beklagte bereits am 25. Februar 1994 Berufung eingelegt. Am
23. März beantragte sie Verlängerung der Berufungsbegründungs-
frist bis 30. April 1994. Mit Beschluß des Landesarbeitsgerichts
vom 24. März 1994 wurde diesem Antrag entsprochen. Die Berufungs-
begründung der Beklagten ging am 4. Mai 1994 (Mittwoch) beim Lan-
desarbeitsgericht ein. Am selben Tag erhielt das Landesarbeitsge-
richt über das Gewerbeaufsichtsamt die Berufungsbegründung auch
als Fax; das Fax war dort am 2. Mai 1994 um 16.56 Uhr eingegan-
gen.

Nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten am 10. Mai
1994 durch richterlichen Hinweis von der Versäumung der Beru-
fungsbegründungsfrist erfahren hatte, beantragte er für die Be-
klagte mit Schriftsatz vom 24. Mai 1994, eingegangen beim Landes-
arbeitsgericht am selben Tag, Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zur Begründung hat er anwaltlich versichert, er habe die Berufungsbegründung am frühen Nachmittag des 2. Mai 1994 unterschrieben und einem als Anwalts- und Notargehilfen ausgebildeten, seit über 15 Jahren beschäftigten Bürovorsteher mit der Anweisung ausgehändigt, die Übermittlung per Fax zu veranlassen. Der Mitarbeiter, der das Faxgerät fast täglich mehrmals bediene und bei dem Fehler bisher nie vorgekommen seien, habe die Faxnummer dem amtlichen Telefaxverzeichnis entnommen, jedoch versehentlich die in dem Verzeichnis unmittelbar über dem zutreffenden Anschluß abgedruckte Nummer des Gewerbeaufsichtsamts gewählt. Am Ende des Übermittlungsvorgangs habe der Mitarbeiter dem Faxgerät den Übermittlungsbericht mit dem Ergebnis o.k. entnommen und das Übermittlungsergebnis mitgeteilt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat zur Glaubhaftmachung ferner eine entsprechende eidesstattliche Versicherung des Mitarbeiters vom 25. Mai 1994 vorgelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, begehrt die Beklagte weiterhin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist und demgemäß die Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Der Beklagten kann Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht gewährt werden, weil die Voraussetzungen des § 233 ZPO nicht dargelegt sind.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruhe auf einem der Beklagten zuzurechnenden Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten. Dieser sei persönlich für die richtige Adressierung der Berufungsbegründung verantwortlich gewesen. Im Telefaxverfahren gehöre dazu auch die richtige Angabe der Empfänger Nummer. Diese habe er nicht seinem Büropersonal überlassen dürfen, ohne sie selbst zu überprüfen. Der Beklagten könne deshalb Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

II. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hält jedenfalls im Ergebnis den Angriffen der Revision stand.

Die Beklagte hat die Berufung nicht fristgerecht begründet. Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 und 4 ArbGG, § 193 BGB hätte die Berufungsbegründung spätestens am 2. Mai 1994 beim Landesarbeitsgericht eingehen müssen. Der Eingang per Telefax beim Gewerbeaufsichtsamt an diesem Tag konnte die Frist nicht wahren. Beim Landesarbeitsgericht ging die Berufungsbegründung erst am 4. Mai 1994 und damit verspätet ein. Von der Versäumung der Frist geht auch die Beklagte aus.



Gegen die Fristversäumung hat die Beklagte zwar in zulässiger Weise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt; insbesondere hat sie den Antrag in der gebotenen Form (§ 236 ZPO) und innerhalb der hierfür geltenden Frist (§ 234 ZPO) gestellt. Ihr Antrag ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt hat, sachlich unbegründet. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß die Fristversäumung auf einem Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im Sinne von § 233 ZPO beruht, welches der Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen ist.

Fristgebundene Schriftsätze können mit Telefax fristwährend übermittelt werden (vgl. BVerfGE 74, 228, 234 = AP Nr. 37 zu Art. 103 GG; BAG Urteil vom 14. September 1994 - 2 AZR 95/94 - BB 1995, 102, m.w.N.). Dabei darf der Anwalt das Absenden der Telekopie auch einer zuverlässigen, hinreichend geschulten und überwachten Bürokraft übertragen (vgl. BGH Beschluß vom 28. Oktober 1993 - VII ZB 22/93 - AP Nr. 28 zu § 233 ZPO 1977). Allerdings ist der Anwalt gehalten, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen (vgl. BGH Beschluß vom 17. November 1992 - X ZB 20/92 - NJW 1993, 732, m.w.N.). Für die richtige Adressierung des Schriftsatzes trägt der Anwalt auch bei der Übermittlung per Telefax die persönliche Verantwortung; soweit er die Adressierung seinem Büropersonal überläßt, hat er sie selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen (vgl. BGH Beschluß vom 10. Januar 1990 - XII ZB 141/89 - NJW 1990, 990). Streitig ist allerdings, ob dies auch für die Ermittlung



der richtigen Telefaxnummer des zutreffend bezeichneten Empfängers gilt (bejahend Ebnet NJW 1992, 2985, 2988; vgl. auch BGH Beschluß vom 26. Mai 1994 - III ZB 35/93 - AnwBl 1994, 520; a.A. BVerwG Urteil vom 26. April 1988 - 9 C 271/86 - NJW 1988, 2814; vgl. auch BGH Beschluß vom 30. März 1994 - XII ZB 134/93 - AnwBl, aaO). Selbst wenn man aber annehmen wollte, der Anwalt müsse die zutreffende Telefaxnummer weder selbst feststellen noch selbst überprüfen, so ist doch nicht zu übersehen, daß bei der Ermittlung und der Eingabe der Empfängernummer leicht Fehler unterlaufen können, sei es daß - wie hier - die Nummer im Telefaxverzeichnis aus einer falschen Zeile entnommen wird, sei es daß bei der Ermittlung aus der Akte statt der Nummer des Gerichts die Nummer eines anderen Prozeßbeteiligten abgelesen wird (vgl. Senatsbeschluß vom 30. März 1995 - 2 AZR 1053/94 - n.v.) oder daß bei der Eingabe der richtig ermittelten Nummer versehentlich eine falsche Ziffer verwendet wird. Zur Vermeidung der Fristversäumung aufgrund solcher und ähnlicher Fehler hat der Anwalt die möglichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört die Anweisung an das Büropersonal, den Sendebericht nicht nur auf die vollständige und fehlerfreie Übermittlung des Textes, sondern auch auf die richtige Empfängernummer abschließend zu kontrollieren, denn die Verwendung der richtigen Empfängernummer kommt im Telefaxverkehr der Adressierung des Schriftsatzes gleich (ebenso BayObLG Beschluß vom 13. Oktober 1994 - 1 ZRR 39/94 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung 1994 unter der Nr. 56 vorgesehen).

Daß im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine solche Anweisung bestanden hätte, hat die Beklagte nicht vorge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tragen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß eine solch abschließende Kontrolle des Sendeberichts einschließlich der Empfänger-
nummer erfolgt ist, denn andernfalls hätte der unterlaufene Ablesefehler festgestellt und die Berufungsbegründung dem Landesarbeitsgericht noch fristgerecht übermittelt werden können. Das
Landesarbeitsgericht hat demnach die Berufung des Beklagten mit
Recht gemäß § 64 Abs. 6 ArbGG, § 519 b Abs. 1 ZPO als unzulässig
verworfen.

Etzel

Richter am BAG Bröhl

Fischermeier

hat Urlaub

Etzel

Röder

Dr. Roeckl





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)